Der Kampf Karl Mays gegen Lebius vor Gericht.

⊙ Die Privatklage des vielgelesenen Schriftstellers Karl May gegen den Generalsekretär Lebius, deren Erledigung durch ein schweres Nervenleiden des siebzigjährigen Klägers bis jetzt verzögert wurde, beschäftigte heute unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Ehrecke, die 4. Strafkammer des Landgerichts III als Berufungsinstanz.

Dieser Privatklage liegt bekanntlich ein Brief zugrunde, den Lebius an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar geschrieben hat und in dem er May als einen „geborenen Verbrecher“ bezeichnete. Den Brief hatte Lebius geschrieben, als er in Erfahrung gebracht hatte, daß Fräulein v. Scheidt sich im Interesse der ersten Frau von May mit diesem in Verbindung setzen wollte. Dabei sprach Lebius, der mit dem Schriftsteller in heftigster Feindschaft lebte, von May als „einem geborenen Verbrecher“. Daraufhin strengte May die Privatklage an. Wie erinnerlich sein wird, gelangte diese Klage zunächst vor dem Charlottenburger Schöffengericht zur Verhandlung. Das Amtsgericht Charlottenburg fällte ein Urteil auf 50 M. Geldstrafe, doch wurde dieses auf Antrag des Verteidigers, Rechtsanwalts Bredereck, kassiert und auf Freisprechung erkannt, da der Verteidiger vor Verkündung der Urteilsgründe den Einwand erhob, daß er noch gar kein Plädoyer gehalten habe. Gegen dieses zweifache Urteil legte Karl May Berufung ein.

Zu der heutigen Verhandlung sind fünf Zeugen geladen, darunter Frl. vom Scheidt und die geschiedene Ehefrau des Klägers, sowie Amtsgerichtsrat Wessel, der Vorsitzende des Charlottenburger Schöffengerichts. Die Verteidigung führen für den Privatkläger der Justizrat Sello und Rechtsanwalt Dr. Nettke aus Dresden, für den Beklagten Rechtsanwalt Bredereck. Vor Eintritt in die Verhandlung macht der Vorsitzende zunächst sehr eingehende Vergleichsvorschläge. Durch die Verdienste Mays seien die oft in der Oeffentlichkeit erörterten Vorgänge aus längstvergangener Zeit fortgewischt und könnten

seinen Ruhm nicht verkleinern.

Karl May erklärt sich auch bereit, Frieden zu schließen; er betone aber, daß er keinen Grund habe, die breite Oeffentlichkeit zu scheuen. Der Fleck auf seiner Weste, von dem immer gesprochen werden, sei eine Bagatelle. Lebius lehnt einen Vergleich ab; auch seine Freunde wollten einen Vergleich nicht. Damit sind die Vergleichsvorschläge gescheitert, und man tritt in die Verhandlung ein. Bei dem Aufruf der Zeugen, der jetzt erfolgt, erklärt Fräulein v. Scheidt, daß sie schon am Nachmittag wieder in Weimar zur Probe sein müßte, andernfalls koste es ihr Engagement. Sie muß jedoch vorläufig noch an Gerichtsstelle bleiben. Es finden sodann Erörterungen darüber statt, welches von den beiden obenerwähnten Urteilen in Betracht komme. Dazu werden Amtsgerichtsrat Wessel, der die Verhandlungen leitete, und ein Gerichtsschreiber als Zeugen vernommen. Aus ihren Bekundungen geht hervor, daß die erste Urteilsformel, wonach der Angeklagte zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt wurde, nicht vollendet gewesen sei. Im Anschluß daran schildert der Beklagte, wie die Differenzen zwischen ihm und May entstanden seien.

Der Angeklagte wiederholt dabei alle schon unzählige Male in der Oeffentlichkeit besprochenen Beschuldigungen und wirft ihm weiter vor, er habe eine Anzahl Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, nur um ihn, Lebius, zu blamieren. Noch 1909 sei in Augsburg ein wahres Volksfest für May gefeiert worden, und ihm seinen beispiellose Huldigungen geworden. Deshalb habe er, Lebius, sich mit dem Kläger beschäftigt. May habe erklärt, was er geschrieben, seien Erlebnisse. Präs.: Da wird wohl der Einwand der

„inneren Erlebnisse“

gemacht werden können. Lebius behauptet weiter: May habe erklärt, daß er Schriften im Indianer-Dialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianer-Dialekt gebe. – Karl May überreicht demgegenüber einen Katalog, aus dem sich ergibt, daß die letztere Behauptung falsch sei. Die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Sello und Netke verwahren sich wiederholt nachdrücklichst dagegen, daß der Angeklagte, anstatt sich auf die Beantwortung der Frage, wie er zu seiner Beschuldigung gekommen, zu beschränken, die Gelegenheit benutze, um aufs neue eine ganze Flut neuer Anschuldigungen gegen den Privatkläger loszulassen. Es sei doch unmöglich, sofort diesen ganzen Wust zu widerlegen; wenn die Behauptungen bewiesen werden sollen, dann müsse dies in geordneter Weise einzeln geschehen, aber nicht in solchen allgemeinen Redensarten. Karl May erklärt auf die Frage des Vorsitzenden, daß er

vor über 40 Jahren bestraft

worden sei, und zwar habe er im ganzen drei Strafen erlitten. Er sagt:

„Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück; es hat sich aber alles ganz anders zugetragen als behauptet wird. Alles andere ist erfunden!“

Er verliest zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Ihm sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. Das sei alles unwahr; er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Masse Schmutz gegen ihn ausgespritzt werde. Was die Haufen von Briefen betrifft, die er in seiner Behausung bewahre, so seien diese durchaus echt, und es seien allerdings Briefe von Fürstlichkeiten darunter. R.-A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich auch in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. – May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren wie es ihm beliebt; warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? – R.-A. Bredereck: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Lügenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. – Vors.: „Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und

ich halte May für einen Dichter.“

– R.-A. Netke behauptet nochmals, daß das meiste, was Herr Lebius hier vorbringe, unwahr sei und letzterer mindestens fahrlässig gehandelt habe.

Darauf tritt eine Pause ein.

Aus: Berliner Lokal-Anzeiger, 18.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018